

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 32

ausgegeben am 26. Januar 2021

---

## Gesetz

vom 3. Dezember 2020

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Amtshaftung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung, LGBl.  
1966 Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 14a

*Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb oder bei der  
Nutzung der Schengen/Dublin-Informationssysteme oder deren  
Komponenten*

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss für Schäden,  
die Organe öffentlicher Rechtsträger im Zusammenhang mit dem Betrieb  
oder bei der Nutzung eines der Schengen/Dublin-Informationssysteme  
oder einer ihrer Komponenten Dritten widerrechtlich zufügen.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 66/2020 und 137/2020

2) Als Schengen/Dublin-Informationssysteme oder ihre Komponenten gelten:

- a) das Schengener Informationssystem;
- b) das Einreise- und Ausreisensystem;
- c) das zentrale Visa-Informationssystem;
- d) das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem;
- e) der Gemeinsame Speicher für Identitätsdaten;
- f) das Europäische Suchportal;
- g) der Detektor für Mehrfachidentitäten;
- h) Eurodac.

3) Öffentliche Rechtsträger haften gegenüber Dritten ohne Nachweis einer Widerrechtlichkeit, wenn:

- a) die Behörde eines anderen Schengen- oder Dublin-Staates beim Betrieb oder bei der Nutzung eines der Schengen/Dublin-Informationssysteme oder einer ihrer Komponenten Daten unrichtig eingegeben oder unrechtmässig gespeichert hat; und
- b) aufgrund dieser Datenverarbeitung ein Organ eines öffentlichen Rechtsträgers in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit den Schaden verursacht hat.

4) Soweit dem Land im Fall von Abs. 3 ein Schaden aus zu leistender Amtshaftung entstanden ist, hat das Land bei dem für die unrichtige Eingabe oder unrechtmässige Speicherung verantwortlichen Schengen- oder Dublin-Staat Regress zu nehmen.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Abänderung des Ausländergesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef